

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 41 Sofortige Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass vom 05.02.2010

41

Sofortige Aufhebung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderen Anlass vom 05.02.2010

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.02.2010 wurde mit Ratsbeschluss vom 26.09.2019 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die Aufhebung der vorstehenden Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 26.09.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Aufhebung der Verordnung wird hiermit mit sofortiger Wirkung angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die Aufhebung dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 01.10.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister